

Hauptsatzung der Stadt Witten vom 06.03.2001*

Der Rat der Stadt Witten hat auf Grund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245/SGV. NW. 2023) in seiner Sitzung am 19.02.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnungen und Hoheitszeichen

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Stadt Witten“ sowie die Zusatzbezeichnung „Universitätsstadt an der Ruhr“.
Das Stadtgebiet gliedert sich in sieben Stadtteile mit den Bezeichnungen: Witten-Mitte, Stockum, Annen, Rüdinghausen, Bommern, Heven und Herbede. Die Grenzen der Stadtteile sind flurstückscharf in einer besonderen Ausfertigung des Amtlichen Liegenschaftskatasters; diese Ausfertigung ist Bestandteil dieser Hauptsatzung (Anlage zur Hauptsatzung: „Stadtplan Witten mit Grenzen der Stadtteile“).
- (2) Frauen im Amt des Bürgermeisters führen die Funktionsbezeichnung „Die Bürgermeisterin“.
- (3) Das Wappen der Stadt zeigt in einem in Rot und Silber geteilten halbrunden Schild im oberen Teil zwei voneinander abgekehrte, doppelgeschwänzte, aufgerichtete silberne Löwen.
- (4) Das Siegel der Stadt Witten enthält das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Witten“.
- (5) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben Rot und Silber mit dem Stadtwappen.
- (6) Die Regeln zur Nutzung von Name, Wappen, Dienstsiegel und Flagge werden in einer gesonderten Richtlinie, welche vom Rat der Stadt Witten als Satzung beschlossen wird, näher benannt.

§ 2

Einwohnerrechte

- (1) Der Rat überträgt dem Haupt- und Finanzausschuss die Entscheidung darüber, ob Angelegenheiten der Gemeinde bedeutsam oder Planungen und Vorhaben wichtig im Sinne des § 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung sind. Soweit im Einzelfall nichts anderes beschlossen wird, obliegt die Unterrichtung sowie die Entscheidung über deren Zeitpunkt, Art und Inhalt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

* in der Fassung der Änderung vom 08.10.2002, 28.06.2004, 20.12.2005, 22.06.2006, 19.06.2007, 27.02.2008, 26.11.2008, 17.11.2009, 10.02.2011, 15.12.2011, 22.10.2014, 12.12.2014, 13.04.2016, 17.08.2016 und 25.10.2017

- (2) Die Unterrichtung kann durch Einwohnerversammlungen, Broschüren, Pressemitteilungen oder in anderer geeigneter Weise vorgenommen werden. Wird durch Einwohnerversammlungen unterrichtet, sind diese möglichst in den Stadtteilen durchzuführen, deren Einwohner von den Angelegenheiten, Planungen oder Vorhaben berührt werden. Gegenstand, Ort und Termin einer Einwohnerversammlung sind in der Regel 10 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist, soweit Unterlagen bereitgestellt werden, darauf hinzuweisen, dass diese vor der Versammlung eingesehen werden können.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frau und Mann ist eine Aufgabe der Stadt. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe hat die Stadt Witten eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt. Sie ist in allen frauen- und gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten frühzeitig zu beteiligen.
- (3) Sie kann an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen und auf Wunsch in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches das Wort ergreifen. Ihr sind für die Sitzungen rechtzeitig die Einladungen und Unterlagen zu übermitteln.

§ 3a

Gleichstellung von Menschen mit Behinderung

- (1) Die Verwirklichung des Gebots der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ist eine Aufgabe der Stadt. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bestellt die Stadt Witten eine hauptamtliche Koordinatorin/einen hauptamtlichen Koordinator.
- (2) Die Koordinatorin/der Koordinator wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren oder Auswirkungen auf ihre Gleichstellung haben. Sie/er ist berechtigt, im Rahmen ihrer/seiner Aufgaben an öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen und auf Wunsch in Angelegenheiten ihres/seines Aufgabenbereiches das Wort zu ergreifen. Für die Sitzungen sind ihr/ihm rechtzeitig die Einladungen und Unterlagen zu übermitteln.
- (3) Die Koordinatorin/der Koordinator ist im Rahmen ihres/seines Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre/seine Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat sicherzustellen, dass die Belange der Menschen mit Behinderung bei allen Maßnahmen und Entscheidungen der Verwaltung hinreichend berücksichtigt werden.
- (4) Der Koordinatorin/dem Koordinator sind die zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben notwendigen Mittel, Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- (5) Näheres regelt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in einer Richtlinie.

§ 4 Integrationsrat

- (1) Zur Mitwirkung an gemeindlichen Willensbildungsprozessen und zur Förderung der Integration wird ein Integrationsrat gebildet.
Er besteht aus
- achtzehn gewählten Migrantinnenvertreterinnen/Migrantenvertretern,
 - neun Ratsmitgliedern mit Stimmrecht, die der Rat gemäß § 27 Abs. 2 GO NRW aus seiner Mitte bestellt.
- (2) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.
- (3) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten des Integrationsrates können Sachverständige zu Wort kommen.
- (4) Für die Wahl der Migrantinnenvertreterinnen/Migrantenvertreter in den Integrationsrat beschließt der Rat eine Wahlordnung.

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Der Ausschuss führt die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss.
- (2) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden wird dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet endgültig über alle übertragbaren Angelegenheiten des Rates, soweit nicht die Bedeutung der Angelegenheit eine Entscheidung des Rates erfordert oder der Rat die Entscheidung gattungsmäßig oder für den Einzelfall einem anderen Ausschuss überträgt oder die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gegeben ist.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister trifft die für die Ausführung der Haushaltsatzung erforderlichen Entscheidungen, soweit es sich handelt
- a) um Geschäfte der laufenden Verwaltung; dazu zählt auch der Abschluss von Verträgen über Finanzierungs-Leasing.
 - b) um sonstige Geschäfte, deren Wert im Einzelfall 200.000 Euro nicht übersteigt. Befristet bis zum 31.12.2010 wird der Wert von 200.000 Euro auf 300.000 Euro angehoben.
- (5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird ermächtigt,

- a) Geldforderungen zu stunden oder niederzuschlagen.
Über Stundungen, die 100.000 Euro und Niederschlagungen, die 50.000 Euro übersteigen, ist dem Rat halbjährlich zu berichten.
 - b) Geldforderungen der Stadt bis zu 25.000 Euro zu erlassen.
 - c) im Rahmen des Absatzes 4 Rechtsstreitigkeiten vor allen Gerichten zu führen, sowie gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bis zu 50.000 Euro abzuschließen.
- (6) Des Weiteren wird sie/er ermächtigt, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu erlassen.
 - (7) Die Wertgrenzen des § 83 GO werden in der Haushaltssatzung festgelegt.
 - (8) Im Übrigen gilt die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse und Kommissionen.

§ 6 Personalangelegenheiten

- (1) Für Bedienstete in Führungsfunktionen (§ 73 Abs.3 Satz 6 GO NRW) ab Besoldungsgruppe A 13 Höherer Dienst/Entgeltgruppe 13 sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis (Begründung des Beamtenverhältnisses, Beförderung, Abordnung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung) oder das Arbeitsverhältnis einer/eines Bediensteten (Einstellung, Höhergruppierung und ordentliche Kündigung) zur Gemeinde verändern, durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Das Verfahren regelt § 73 Abs. 3 GO NRW.

- (2) Für alle übrigen Dienstkräfte und alle sonstigen Personalentscheidungen trifft die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister im Rahmen des geltenden Stellenplanes die Entscheidungen.

Diese Zuständigkeit kann auf eine vertretungsberechtigte Person delegiert werden.

- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet den Haupt- und Finanzausschuss vierteljährlich
 - a) über die Zahl der ausgesprochenen Ernennungen, Beförderungen und Entlassungen von Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes sowie über die vorgenommenen Versetzungen in den Ruhestand
 - b) über die Zahl der vorgenommenen Höhergruppierungen von Beschäftigten
 - c) über die erfolgten Abordnungen und Versetzungen von Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes zu anderen Dienstherren.

- (4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten unterzeichnet
- a) für die Beamtinnen und Beamten sowie die Beschäftigten des höheren und des gehobenen Dienstes die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine vertretungsberechtigte Person und
 - b) für alle übrigen Dienstkräfte eine vertretungsberechtigte Person.

Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten unterzeichnet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

- (5) Für Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts gelten die entsprechenden Betriebs- und Anstaltssatzungen.

§ 7 Akteneinsicht

Soweit ein Recht auf Akteneinsicht besteht, vereinbart die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der berechtigten Person Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme. Das Akteneinsichtsrecht nach § 55 Abs. 2 GO steht auch den Ausschussvorsitzenden für den Aufgabenbereich ihres Ausschusses zu.

§ 8 Beigeordnete

Die Zahl der Beigeordneten wird auf drei festgesetzt.

§ 9 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Ist die allgemeine Vertreterin der Bürgermeisterin/der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters verhindert, treten an seine Stelle die übrigen Beigeordneten. Die Reihenfolge richtet sich nach ihrer Eingruppierung, bei gleicher Eingruppierung nach ihrem Dienstalter als Beigeordnete der Stadt.

§ 10 Genehmigung von Verträgen

Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten des höheren Dienstes bedürfen der Genehmigung des Rates, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 11 Entschädigungen

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss-, Kommissions- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Bei einer Sitzungsdauer von mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 18 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Abs. 2 gilt für die Mitglieder des Integrationsrates entsprechend.
- (4) Den ehrenamtlichen Bürgermeister-Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern, den Fraktionsvorsitzenden und ihren Vertreterinnen bzw. Vertretern sowie den Ausschussvorsitzenden wird neben den Entschädigungen nach Abs. 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW in Verbindung mit § 46 GO NRW gewährt.
- (5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der wie folgt abgegolten wird:
 - a) Als Ersatz des Verdienstauffalls wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW in Verbindung mit § 45 Absatz 2 GO NRW ein Regelstundensatz gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
 - b) Abhängig Beschäftigten wird im Einzelfall anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, ersetzt
 - c) Selbständige erhalten eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgelegt wird.
 - d) Personen, die
 1. einen Haushalt mit
 - a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren
oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
 - b) mindestens drei Personen führen und
 2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,erhalten statt des Regelstundensatzes auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- e) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit, außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, es wird glaubhaft gemacht, dass die besonderen Umstände des Einzelfalls eine entgeltliche Kinderbetreuung erfordern.

§ 12 Formen der Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Witten bewirkt, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Gleichzeitig erfolgt ein Hinweis auf das Erscheinen des Amtsblattes in der Tageszeitung Westfälische Rundschau-Zeitung für Witten-WAZ. Zusätzlich wird der Volltext auf den Internetseiten der Stadt Witten veröffentlicht.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang am Rathaus, Flugblätter oder durch Veröffentlichung in den in Abs. 1 genannten Tageszeitungen unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.12.1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.01.1995, außer Kraft.